

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
gegen die

GGEW
Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG
Dammstr. 68
64625 Bensheim

- Beteiligte -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becker Büttner Held

RA Matthias Albrecht
Untere Weidenstraße 5
81543 München

e-ben GmbH & Co. KG
Hauptstr. 21
64625 Bensheim

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle

RA Dr. Christian Haellmigk
Schöttlestraße 8
70597 Stuttgart

hat die 10. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts am 3. Juni 2009 beschlossen:

1. Die von der Beteiligten mit Schreiben an die Beschlussabteilung vom 29. April 2009, modifiziert durch das Schreiben vom 29. Mai 2009, angebotenen Verpflichtungszusagen sind bindend.
2. Das Verfahren gegen die Beteiligte wird nach Maßgabe des § 32 b Absatz 1 Satz 2 GWB eingestellt.
3. Die Gebühr für das Verfahren einschließlich der Entscheidung beträgt [...].

Gründe:

I.

1. Die Beteiligte ist in den Bereichen Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgung tätig. Sie ist Grundversorger in Bensheim und Umgebung und Betreiberin der örtlichen Strom- und Gasnetze. Sie versorgt ca. 130.000 Kunden und hatte im Jahr 2007 einen Jahresumsatz von rund 136 Mio. €. Eigentümer sind die Städte und Gemeinden Bensheim, Zwingenberg, Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Seeheim-Jugenheim und Lampertheim.
2. Für die Durchleitung von Gas an Kunden innerhalb ihres Netzgebietes stellte die Beteiligte Drittlieferanten neben dem Durchleitungsentgelt Konzessionsabgaben in Abhängigkeit von der Anschlussleistung des zu beliefernden Kunden in Rechnung. Bis zu einer Grenze von 100 kW wurden Drittlieferanten die für Tarifkunden fälligen Konzessionsabgaben berechnet, welche sich – je nach Größe der beteiligten Gemeinde – für Heizgas-kunden auf 0,22 und 0,27 ct/kWh beliefen. Bei Kunden mit einer Anschlussleistung von über 100 kW wurde die für Sondervertragskunden geltende Konzessionsabgabe in Höhe von 0,03 ct/kWh fakturiert.
3. Mit Schreiben vom 20. November 2008 hat die Beigeladene sich über die Beteiligte wegen der Behinderung von Gaslieferanten durch das Fordern überhöhter Konzessionsabgaben beschwert und dazu umfangreich vorgetragen. Daraufhin hat die 10. Beschlussabteilung am 12. Dezember 2009 auf der Grundlage von § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 GWB ein Verfahren gegen die Beteiligte wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch die Erhebung überhöhter Konzessionsabgaben von Drittlieferanten eingeleitet und verschiedene Daten und Informationen angefordert.
4. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2008 hat die Beschlussabteilung die Abgabe der Sache bei der Landeskartellbehörde Hessen beantragt. Dem Antrag hat die Landeskartellbehörde Hessen mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 stattgegeben.
5. Auf ihren Antrag vom 22. Dezember 2008 hin wurde die e-ben GmbH & Co. KG, Bensheim, mit Beschluss vom 19. Februar 2009 gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB zu dem Verfahren beigeladen. Bei der Beigeladenen handelt es sich um ein Tochterunternehmen der HEAG Südhessische Energie AG (HSE) mit Sitz in Darmstadt. Die Beigeladene beliefert länderübergreifend Letztverbraucher mit Erdgas, verfügt jedoch über keine eigenen Gasverteilnetze. Sie ist daher bei der Belieferung ihrer Kunden in Alsbach-Hähnlein, Bensheim, Bickenbach, Lautertal, Seeheim-Jugenheim und Zwingenberg auf die Nutzung der Gasverteilnetze der Beteiligten angewiesen.
6. Da die erbetenen Daten und Informationen von der Beteiligten nicht freiwillig übermittelt wurden, hat das Bundeskartellamt am 12. Januar 2009 einen Auskunftsbeschluss gegen die Beteiligte erlassen und dabei eine Frist zur Beantwortung der Fragen und Übermitt-

lung der Daten bis 6. Februar 2009 gesetzt. Der Auskunftsbeschluss ist am 13. Januar 2009 zugegangen. Die Daten hat die Beteiligte fristgerecht am 6. Februar 2009 übermittelt. Für die 2008 betreffenden Daten hat die Beschlussabteilung eine Fristverlängerung bis 30. März 2009 gewährt. Auch diese Daten wurden fristgerecht übermittelt.

7. Die oben beschriebene Praxis hat die Beteiligte rückwirkend zum 1. Januar 2008 aufgegeben. Mit Schreiben vom 29. April 2009 bot die Beteiligte Verpflichtungszusagen gemäß § 32 b GWB an. Diese hat sie in Abstimmung mit der Beschlussabteilung durch Schreiben vom 29. Mai 2009 geringfügig modifiziert. Die als Anlage beigefügten Zusagen lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Die Beteiligte verpflichtet sich gegenüber dem Bundeskartellamt, von allen Gaslieferanten, die im Netzgebiet der Beteiligten Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) beliefern, Konzessionsabgaben in Höhe von maximal 0,03 ct/kWh zu beanspruchen. Hiervon ausgenommen sind Gaslieferungen an verbrauchende Kunden bis zu einer Menge von 2500 kWh/a (sog. Kochgaskunden).
- Die Beteiligte ist an ihre Zusagen bis 31.12.2011 gebunden. Eine danach stattfindende Änderung ihrer Praxis der Erhebung von Konzessionsabgaben teilt die Beteiligte dem Bundeskartellamt wenigstens 3 Monate im Voraus schriftlich mit.
- Die Bindung der Beteiligten endet, wenn die gesetzlichen Vorgaben der KAV vor Ablauf der Frist geändert werden, wenn ein Oberlandesgericht in einer Hauptsacheentscheidung zu der Auffassung gelangt, dass die entsprechenden Regelungen der KAV nichtig sind oder die Rechtsposition des Bundeskartellamt rechtsfehlerhaft ist.

8. Am 14. Mai 2009 teilte die Beschlussabteilung der Beigeladenen mit, dass sie beabsichtigt, das Verfahren durch die Verbindlicherklärung der von der Beteiligten vorgelegten Verpflichtungszusagen in einer Entscheidung nach § 32 b GWB abzuschließen und gab Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf. Die Beigeladene hat mit Schreiben vom 22. Mai 2009 zu dem Entscheidungsentwurf und den Verpflichtungszusagen umfassend Stellung genommen. Die Zusagen sind daraufhin geringfügig durch Schreiben der Beteiligten vom 29. Mai 2009 modifiziert worden.

9. Die Beteiligte erhielt am 14. Mai 2009 Gelegenheit, zum Entscheidungsentwurf Stellung zu nehmen. Sie hat mit Schreiben vom 19. Mai 2009 zu dem Entscheidungsentwurf Stellung genommen.

II.

10. Die Verpflichtungszusagen sind geeignet, die der Beteiligten mitgeteilten vorläufigen Bedenken der Beschlussabteilung auszuräumen. Daher erklärt die Beschlussabteilung

im Rahmen ihres Ermessens die Verpflichtungszusagen für bindend und stellt das Verfahren gegen die Betroffene vorbehaltlich ihrer in § 32 b Abs. 2 GWB enthaltenen Möglichkeiten ein. Die Verfahrenseinstellung bedeutet, dass die Beschlussabteilung das in Rede stehende Verhalten in Bezug auf Sachverhalte für die Vergangenheit und für die Zukunft nicht kartellrechtlich angreifen wird.

11. Die vorläufige Auffassung der Beschlussabteilung beruhte auf den nachfolgend dargestellten Überlegungen, denen die Beteiligte im Laufe des Verfahrens entgegen getreten ist. Insoweit bestehen zwischen Bundeskartellamt und der Beteiligten nach wie vor unterschiedliche Rechtsauffassungen.

III.

12. Das Bundeskartellamt ist gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 GWB zuständig. Die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GWB ist gegeben, wenn die Wirkung der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus reicht, wobei es nach der Rechtsprechung auf die tatsächlichen Folgeerscheinungen ankommt und schon geringe Auswirkungen ausreichen.¹ Die von der Beteiligten praktizierte Erhebung von hohen Konzessionsabgaben wirkt sich horizontal hindernd auf die Gaslieferungen von Drittlieferanten aus. Neue Gaslieferanten wie insbes. die Beigeladene sind länderübergreifend tätig und liefern das Gas länderübergreifend zu ihren Kunden in das Versorgungsgebiet der Beteiligten.
13. Zudem hat die Landeskartellbehörde Hessen auf Antrag des Bundeskartellamtes die Sache mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 an das Bundeskartellamt abgegeben. Wie das Kammergericht Berlin und der Bundesgerichtshof entschieden haben, handelt es sich bei der Abgabeentscheidung um einen verwaltungsinternen Akt ohne Außenwirkung, der nicht isoliert anfechtbar ist.² Der Bundesgerichtshof hat dabei herausgestellt, dass es Sinn und Zweck der Bestimmungen nach § 49 Abs. 3 und 4 GWB ist, den Kartellbehörden eine schnelle und flexible Fallzuweisung zu ermöglichen.³
14. Nach § 46 Abs. 5 EnWG bleiben die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem GWB in Bezug auf die Einräumung von Wegerechten sowie die damit verbundene Zahlung von Konzessionsabgaben unberührt. Da weder die §§ 46 und 48 EnWG noch die auf Grundlage des § 48 Abs. 2 EnWG erlassene Konzessionsabgaben-

¹ BGH WuW/E BGH 1489, 1490 –Brotindustrie; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.06.2003, Az. Kart 7/03 (V) – Mainova/GETEC.

² KG Berlin, Beschl. v. 28.4.2008, Az. 2 KART 1/08, Beschlussausfertigung S. 4. Bestätigt durch BGH, Beschl. v. 25.9.2008, Az. KVZ 32/08.

³ BGH, Beschl. v. 25.9.2008, Az. KVZ 32/08, Beschlussausfertigung, S. 3 f.

verordnung (im Folgenden: KAV)⁴ eine abschließende Regelung i.S.v. § 111 Abs. 1 EnWG treffen, sind die §§ 19 und 20 GWB anwendbar.

15. Auch besteht keine vorrangige aufsichtsrechtliche Kompetenz der Energieaufsicht nach § 65 Abs. 1 Alt. 2 bzw. Abs. 2 Alt. 2 EnWG. Zwar unterliegen Verstöße gegen die KAV hiernach der allgemeinen Energieaufsicht. Jedoch ist der Gegenstand des von der Beschlussabteilung eingeleiteten Verfahrens nicht primär die Unvereinbarkeit der Erhebung überhöhter Konzessionsabgaben von Drittlieferanten mit den Bestimmungen der KAV, sondern die Behinderung von Drittlieferanten durch die überhöhten Konzessionsabgaben auf dem Markt der Belieferung von nichtleistungsgemessenen Endkunden mit Gas nach § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 GWB.

IV.

16. Die Beteiligte ist **Normadressatin** im Sinne des § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 GWB. Betroffen ist hier der Markt für die entgeltliche Vergabe von Wegerechten. Da Gemeinden sich bei der Vermarktung ihrer Wegerechte unternehmerisch betätigen und insoweit ein Monopol besitzen, unterliegt ihr Verhalten der kartellbehördlichen Aufsicht nach §§ 19, 20 GWB.⁵ Die Beteiligte besitzt auf diesem Markt eine von den Kommunen abgeleitete Alleinstellung für die Erhebung und Ausgestaltung der Konzessionsabgaben als Entgelt für die Vergabe der kommunalen Wegerechte. Denn die Beteiligte darf gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 KAV die von ihr an die Kommune zu zahlende Konzessionsabgabe dem Netzentgelt hinzurechnen und besitzt dabei innerhalb der vertraglichen Grenzen des Konzessionsvertrages einen Gestaltungsspielraum. Zudem besitzt die Beteiligte auch auf dem räumlich auf das jeweilige Gasverteilnetz begrenzten Netzdienstleistungsmarkt ein Monopol. Schließlich verfügt die Beteiligte auf dem Drittmarkt, auf dem die Behinderungswirkung eintritt, über eine marktbeherrschende Stellung. Dies ist der Markt für die Belieferung von nichtleistungsgemessenen Endkunden (Standardlastprofilkunden) mit Erdgas, der räumlich auf ihr Grundversorgungsgebiet beschränkt ist.⁶
17. § 19 Abs. 1 GWB i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 GWB verbietet alle Verhaltensweisen, die den Markt verschließen und zusätzliche Hindernisse für andere Unternehmen auf dem betroffenen oder einem anderen Markt errichten. Verboten sind nicht nur Beeinträchtigungen auf dem beherrschten Markt, sondern auch auf nachgelagerten Drittmärkten. Nach

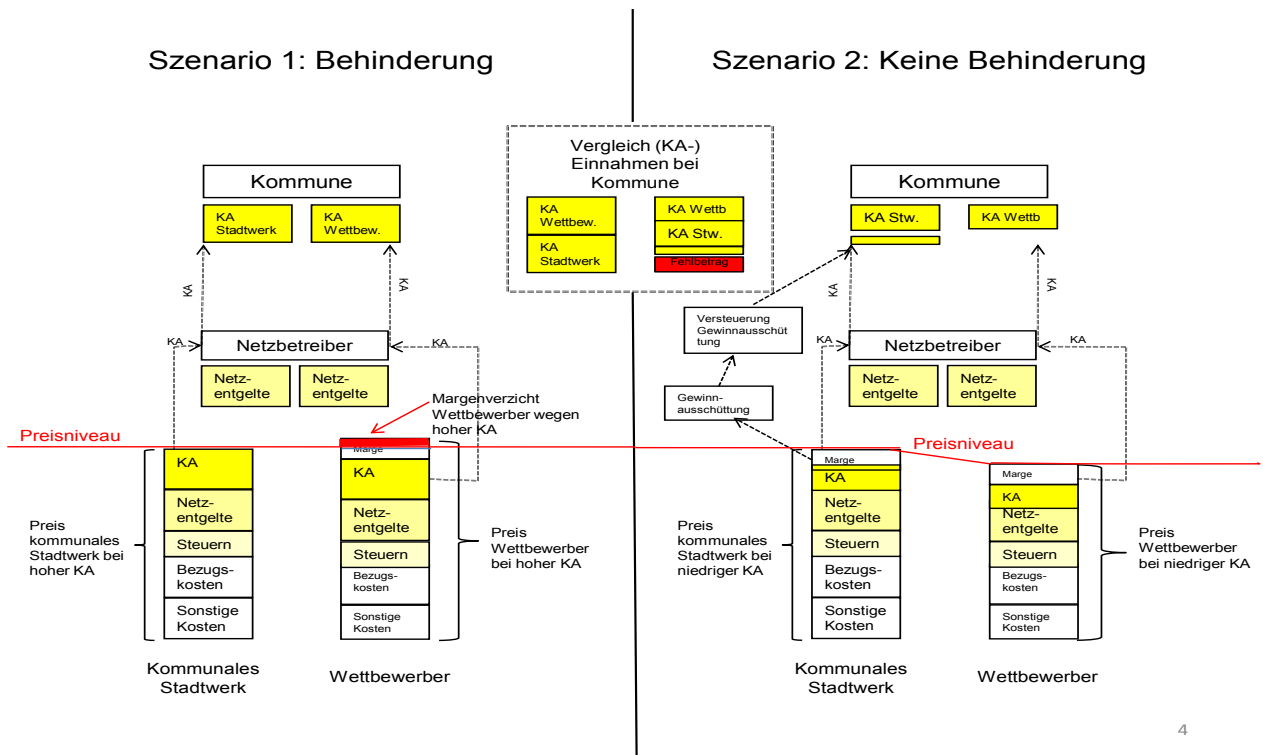
⁴ Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

⁵ So zuletzt BGH, Urteil 11. November 2008 - KZR 43/07 – Neue Trift.

⁶ Zur Marktabgrenzung siehe Verfügung des Bundeskartellamtes v. 01.12.2009, Az. B10-21/08, abrufbar unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Kartell/Kartell08/B10-21-08_32b_RheinEnergie.pdf. Vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.06.2006, Az. VI-2 Kart 1/06 (V), Beschlussausfertigung S. 18 sowie Beschl. v. 04.10.2007, Az. VI-2 Kart 1/06 (V), Beschlussausfertigung S. 26 – *Langfristige Gaslieferverträge*; BGH, Beschl. v. 09.07.2002, Az. KZR 30/00 – *Fernwärme für Börsen*; BGH, Beschluss v. 10.12.2008, Az. KVR 2/08 – *Stadtwerke Uelzen*.

vorläufiger Auffassung der Beschlussabteilung verstößt die oben dargestellte Praxis der Beteiligten gegen § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 GWB.

18. Konzessionsabgaben sind gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 EnWG und § 1 Abs. 2 KAV Entgelte, die Energieversorger für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen, zu entrichten haben. Demnach ist unabhängig davon, ob eine Strom- oder Gaslieferung durch ein mit dem Netzbetreiber verbundenes oder ein drittes Unternehmen erfolgt, der Netzbetreiber Schuldner der Konzessionsabgabe, die er an die jeweilige Kommune abzuführen hat.
19. Die von der Beteiligten praktizierte grenzwertabhängige Einstufung von Gaslieferungen bewirkt, dass von den Gaslieferanten überwiegend die gegenüber Sondervertragslieferungen um ein Vielfaches höhere Konzessionsabgaben für Tariflieferungen erhoben werden, sofern der Grenzwert nicht erreicht ist.
20. Von dieser Konzessionsabgaben-Gestaltung sind die mit dem Netzbetreiber konzernverbundenen Grundversorgungsunternehmen zwar zunächst gleichermaßen betroffen. Der kartellrechtliche Ansatzpunkt für einen Behinderungsmissbrauch liegt indessen darin, dass bei hohen Anschlussleistungen der Drittlieferant überwiegend die höheren Konzessionsabgaben für Tarifkunden entrichten muss und somit dessen Kosten gesteigert werden („raising rivals costs“). Insoweit sinkt beim Drittlieferanten die Marge, um mit dem Preis der kommunal beherrschten Vertriebsgesellschaft konkurrieren zu können. Für die Kommune ist es hingegen letztlich unerheblich, ob die Marge der von ihr beherrschten Vertriebsgesellschaft sinkt. Denn die Beteiligte führt höhere Konzessionsabgaben an Stelle eines entsprechenden Gewinns bei der Belieferung von Gaskunden ab. Die Kommune kann auf Gewinne des eigenen Gasversorgers verzichten, wenn sie im Gegenzug ein höheres Konzessionsabgaben-Volumen erhält. Insoweit kann diese Ausgestaltung der Konzessionsabgaben-Erhebung eine verdeckte Gewinnausschüttung und Verschiebung der Marge in die Konzessionsabgaben darstellen. Dies ist auch steuerlich für die Kommune vorteilhaft. Dagegen wird der für Wettbewerber unbeeinflussbare Kostenblock der Konzessionsabgabe erhöht und das jeweilige Versorgungsgebiet tendenziell vor Wettbewerb abgeschottet:



21. Die Erhebung der hohen Konzessionsabgaben für Tarifkunden gegenüber Drittlieferanten ist davon ausgehend vor allem dann missbräuchlich, wenn ihr eine Verletzung der Bestimmungen der KAV zu Grunde liegt. § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV sieht vor, dass bei der Belieferung von Sondervertragskunden ein Höchstsatz von 0,03 ct/kWh nicht überschritten werden darf. Gem. § 1 Abs. 4 KAV sind Sondervertragskunden Kunden, die nicht Tarifkunden sind, d.h. nicht im Wege der Grund- und Ersatzversorgung beliefert werden.⁷ Drittlieferanten sind aber keine Grundversorger i.S.d. § 36 EnWG und können damit keine Grund- oder Ersatzversorgungsverträge abschließen, müssen danach also grundsätzlich nur die niedrige KA von 0,03 ct/kWh bezahlen.

22. Allerdings bestimmt im Widerspruch zu § 2 Abs. 3 KAV der § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV, dass von Drittlieferanten Konzessionsabgaben bis zu der Höhe verlangt werden können, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat.

23. Die Vereinbarung einer Mengengrenze in dem Konzessionsvertrag zwischen Kommune und Netzbetreiber ist unzulässig, da weder Kommune noch Netzbetreiber nach der Regelung in § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV vorab festlegen können, wer Tarifkunde und wer Sondervertragskunde ist. Dies hängt nach § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV allein von der Entschei-

⁷ Vgl. die auf den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 EnWG aufbauende Definition in § 1 Abs. 3 KAV.

derung des Grundversorgers ab. Auch wenn der Grundversorger mit Netzgesellschaft und Kommune gesellschaftsrechtlich verbunden ist, ist aufgrund der Entflechtungsregeln des EnWG hier eine klare Trennung vorzunehmen. Aus diesen Gründen darf auch der Netzbetreiber keine Mengengrenzen vorgeben und festlegen, wer Tarifikunde ist.

24. § 2 Abs. 6 KAV überlässt zwar dem Grundversorger die Entscheidung darüber, wie er seine Grundversorgungstarife ausgestaltet und wen er damit als Tarifikunden einordnet. Aber auch hier setzt die KAV Grenzen. Für die Bestimmung des Tarifikundenbegriffs verweist § 1 Abs. 3 KAV auf § 36 EnWG. Nach § 36 Abs. 1 EnWG besteht eine Grundversorgungspflicht nur für Haushaltskunden. Der Begriff der Haushaltskunden wird in § 3 Nr. 22 EnWG legaldefiniert als „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“ Insoweit ist selbst nach § 2 Abs. 6 KAV eine pauschale Einordnung aller Kunden als Tarifikunden ebenso wie eine hohe Mengengrenze unzulässig, da damit Kunden als Tarifikunden eingeordnet werden, die nach § 1 Abs. 3 KAV i.V.m. § 36 Abs. 1 und § 3 Nr. 22 EnWG keine Tarifikunden sind.

IV.

25. Die von der Beteiligten durch Schreiben vom 29. April 2009, modifiziert durch das Schreiben vom 29. Mai 2009, angebotenen Verpflichtungszusagen sind geeignet, die der Beteiligten mitgeteilten vorläufigen Bedenken der Beschlussabteilung auszuräumen. Daher erklärt die Beschlussabteilung im Rahmen ihres Ermessens die Verpflichtungszusagen für bindend und stellt das Verfahren gegen die Beteiligte unbeschadet der in § 32 b Abs. 2 GWB vorgesehenen Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens für die Vergangenheit und die Zukunft ein.
26. Die von der Beteiligten angebotenen, oben näher dargestellten Zusagen führen dazu, dass die Kunden von Drittlieferanten grundsätzlich als Sondervertragskunden gem. § 1 Abs. 4 KAV eingeordnet werden und damit nur die niedrige Konzessionsabgabe von 0,03 ct/kWh entrichten müssen. Dadurch wird die Behinderung für Drittlieferanten vollständig beseitigt. Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass die Beteiligte für die Durchleitung von Kleinmengen insbesondere für Kochgaskunden bis 2500 kWh/a die jeweilige Konzessionsabgabe für Tarifikunden erheben wird. Da es sich hier nur um Kunden mit sehr geringfügigen Verbräuchen handelt, die aufgrund des niedrigen Verbrauchs nicht im Fokus des Wettbewerbs stehen, sind die Auswirkungen auf den Wettbewerb durch Drittlieferanten minimal. Im Rahmen seines Ermessens hält das Bundeskartellamt diese Schwelle für vertretbar.

27. Durch die Entgegennahme der Zusagen kann das Verfahren zügig beendet und rechtliche Klarheit sowie preisliche Transparenz für aktuelle und potentielle Wettbewerber der Beteiligten geschaffen werden.

V.

28. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GWB nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Beschlussabteilung und der wirtschaftlichen Bedeutung des gegen die Beteiligte geführten Verfahrens. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den dargestellten Sachverhalt ergab eine Gebühr von [...], welche deutlich im unteren Bereich des Gebührenrahmens von bis zu 25.000 € (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GWB) liegt.

29. Schuldner dieser Gebühr ist nach § 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GWB die Beteiligte. Die Gebühr ist mit der Zustellung dieses Beschlusses fällig und binnen eines Monats nach Zustellung zu überweisen auf das Konto [...]

Ist bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tag der Zustellung die Gebühr nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Überweisung aus dem Ausland fallen im allgemeinen Bankenspesen an. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass dem Konto des Bundeskartellamtes die volle Gebühr gutgeschrieben wird.

Die Auslagen für die erforderliche Bekanntmachung dieses Beschlusses im Bundesanzeiger (§ 62 Satz 1 GWB) werden gesondert erhoben (§ 80 Abs. 1 Satz 3 GWB).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ganz oder teilweise anordnen.

Dr. Felix Engelsing

Annette Bangard

Dr. Ingo Mecke

1. Dr. Mecke m.d.B.u.Z. und Unterschrift des Original-Beschlusses
2. Frau Bangard m.d.B.u.Z. und Unterschrift des Original-Beschlusses
3. Reg. B10 m.d.B.u. 2 Ausfertigung(en) und 10 DU des Beschlusses fert.
4. Je 1 Ausfertigung mit Anlage an die Beteiligte und die Beigeladene mit EB zu stellen
5. DU mit Anlage laut Verteiler
6. TK (*mit Anlage*)
7. je 1 DU mit Anlage mit Benachrichtigungsschreiben abs. an
 - a) BNetzA
 - b) BMWi
 - c) LKB Hessen
8. pdf-Dokument (öffentliche Fassung) mit Anlage an G2 m.d.B. um Veröffentlichung im Internet unter „Entscheidungen/ Sonstiges/ Kartellrecht“ abs.
9. Z. Vorg.